

Gerichtsstandsklausel bei privatrechtlichen Verträgen mit ausländischen Staaten

§ x

- (1) Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind ausschließlich die Gerichte in Berlin, Bundesrepublik Deutschland zuständig. Der Staat [.....] unterwirft sich insoweit der Rechtsprechung der deutschen Gerichte und verzichtet auf den Einwand der Staatenimmunität.

- (2) Zustellungsbevollmächtigt für den Staat [.....] für sämtlichen Schriftverkehr im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich der Zustellung gerichtlicher Schriftstücke ist der Botschafter des Staates [....., Anschrift].